

Versicherung in jedem Fall Anspruch auf Sachleistungen ohne zeitliche Begrenzung.

§32

Sachleistungsansprüche der Rentner

Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben Empfänger einer Rente der Sozialversicherung einschließlich der Empfänger einer Hinterbliebenenrente.

§33

Sachleistungsansprüche der Familienangehörigen

(1) Die Familienangehörigen von Versicherten und Rentnern erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und für die gleiche Dauer wie diese Sachleistungen. Familienangehörige, die ständig eine volle Berufstätigkeit ausüben und nicht der Versicherungspflicht unterliegen, haben keinen Anspruch auf Sachleistungen.

(2) Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben auch die Familienangehörigen der Versicherten, die Grundwehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst leisten.

(3) Als Familienangehörige gelten

- a) der Ehegatte sowie der geschiedene Ehegatte, solange er für sich auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder Einigung vom anderen geschiedenen Ehegatten Unterhaltszahlungen erhält,
- b) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, die zum Haushalt des Versicherten gehörenden Kinder des Ehegatten und Enkelkinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt des Versicherten befinden,
 - bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule,
 - die keine der vorstehend genannten Schulen besuchen und infolge ihres physischen oder psychischen Zustandes ständig keine Berufstätigkeit ausüben können, solange kein eigener Anspruch auf Sachleistungen besteht.

§34

Mehrere Sachleistungsansprüche

(1) Besteht Sachleistungsanspruch aus einer Pflichtversicherung und gleichzeitig als Rentner oder Familienangehöriger, so ist der Anspruch aus der Pflichtversicherung maßgebend. Besteht Sachleistungsanspruch als Rentner und gleichzeitig als Familienangehöriger, so ist der Anspruch als Rentner maßgebend.

(2) Sind Versicherte gleichzeitig mehrfach pflichtversichert, gilt die im § 28 festgelegte Reihenfolge für die Versicherungs- und Beitragspflicht auch für die Gewährung von Sachleistungen.

(3) Besteht Anspruch auf Sachleistungen, wird beim Tod auch Bestattungsbeihilfe gewährt.

§35

Versicherungsschutz — Bewaffnete Organe

(1) Für die Dauer des Dienstes in den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik besteht kein Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung. Die Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die notwendige medizinische Betreuung durch die Gesundheitseinrichtungen dieser Organe. Ist die medizinische Betreuung durch diese Gesundheitseinrichtungen nicht möglich, erfolgt die notwendige Versorgung mit Sachleistungen durch Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bzw.

durch in eigener Praxis tätige Ärzte und Zahnärzte auf Kosten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Versicherte, die aus dem Dienst der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik entlassen wurden und noch keine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen haben, erhalten Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, wenn der Anspruch auf diese Leistungen innerhalb von 3 Wochen nach der Entlassung eintritt. Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen sind die vor der Entlassung bezogene Vergütung bzw. die im Jahr der Einberufung zum Grundwehrdienst erzielten Durchschnittseinkünfte bzw. -Vergütungen, mindestens jedoch 7 200 M jährlich bzw. 600 M monatlich. Im übrigen gelten für die Berechnung die Grundsätze der §§ 83 bis 89.

(3) Versicherte, die aus dem Grundwehrdienst entlassen werden und über den Entlassungstag hinaus vorübergehend arbeitsunfähig sind, erhalten ab Entlassungstag Sachleistungen der Sozialversicherung sowie von dem auf den Entlassungstag folgenden Kalender- bzw. Arbeitstag an Krankengeld. Die Berechnung des Krankengeldes erfolgt nach den Bestimmungen des Abs. 2. Die Dauer der Dienstunfähigkeit wird nicht auf die Bezugsdauer des Krankengeldes angerechnet.

§36

Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

(1) Als Nachweis für die Berechtigung des Versicherten zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung gilt der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung.

(2) Rentner bzw. anspruchsberechtigte Familienangehörige erhalten einen Versicherungsausweis für Rentner bzw. Versicherungsausweis für Familienangehörige, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung kein weiterer Raum für notwendige Eintragungen vorhanden ist. Anspruchsberechtigte Familienangehörige, die noch keinen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung besitzen, erhalten ebenfalls einen Versicherungsausweis für Familienangehörige.

(3) Die ab 1. März 1975 geborenen Kinder erhalten einen Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche.

IV.

Sachleistungen

§37

Umfang der Sachleistungen

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie bei Mutterschaft gewährt die Sozialversicherung den Versicherten und Rentnern sowie deren anspruchsberechtigten Familienangehörigen unentgeltlich folgende Sachleistungen:

- a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie stationäre Behandlung in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen ohne zeitliche Begrenzung,
- b) Arzneimittel sowie andere Heil- und Hilfsmittel,
- c) prophylaktische Kuren sowie Heil- und Genesungskuren,
- d) Fahr- und Transportkosten.

§38

Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

(1) Ärztliche und zahnärztliche Behandlung erfolgt durch die in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bzw. in eigener Praxis tätigen Ärzte und Zahnärzte auf Kosten der Sozialversicherung.

(2) Im Quartal darf nur eine ärztliche Behandlungsstelle in Anspruch genommen werden. Bei notwendiger Behandlung durch einen anderen Facharzt stellt der behandelnde Arzt